



GEMEINDE BERG B. NEUMARKT I.D.OPF.

Informationsblatt zum Abzug von Wassermengen bei der Abrechnung der Kanalgebühren (insbesondere Gartengießwasser)

Stand: Oktober 2009

Aufgrund vermehrter Anfragen bei der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der verbrauchten Wassermengen, welche zur Gartenbewässerung benötigt werden, besteht seit 2005 die Möglichkeit, dass nachweislich auf dem Grundstück verbrauchtes bzw. zurückgehaltenes Wasser bei der Berechnung der Kanalgebühren in Abzug gebracht werden kann, da dieses nicht in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet wird. Mit diesem Informationsblatt wollen wir Sie ausführlich über die Rechtslage und über die gegebenenfalls dazu notwendigen Schritte informieren.

Die Gemeinde Berg berechnet die Kanaleinleitungsgebühren nach der Menge der Abwässer, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Als Abwassermenge gilt die dem jeweiligen Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge.

Grundsätzlich können nach § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Berg (BGS-EWS) **nachweislich** auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen von der Abwassermenge abgezogen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BGS-EWS sind von diesem Abzug jedoch ausgeschlossen:

Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, hauswirtschaftlich genutztes Wasser sowie das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Das bedeutet, dass bei der Bemessung der Kanalgebühren die Wassermenge, welche nachweislich auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten wird - also nicht in den Kanal gelangt - nur insoweit abgesetzt werden kann, als sie die in der Satzung festgelegte Bagatellgrenze von 12 m³ übersteigt. Wenn Sie also einen Sonderwasserzähler für Gartenwasser einbauen, so werden die ersten 12 m³ von der Abwassermenge nicht abgezogen. Bei einem nachgewiesenen Wasserverbrauch für die Gartenbewässerung von z. B. 15 m³ können in diesem Fall lediglich 3 m³ von der Abwassermenge in Abzug gebracht werden.

Diese Regelung mag auf den ersten Blick zwar nicht gerecht erscheinen, die Problematik ist aber doch reichlich komplexer. Es muss nämlich bedacht werden, dass die Gemeinde bei der Kalkulation ihrer Gebühren den tatsächlich vorhandenen Aufwand - also alle Ausgaben für die Kanalisation samt Kläranlage - nach dem Kostendeckungsprinzip berechnen muss. Das heißt, die Summe der Ausgaben steht somit fest und die Gemeinde als Betreiber der Abwasserentsorgungsanlage muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben kostendeckende Gebühren erheben. Es dürfen weder Gewinne noch Verluste aus dem Betrieb der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage gemacht werden.

Wird dann der Kanalgebührenabrechnung ein niedrigerer Wasserverbrauch zugrunde gelegt - bedingt durch die Gewährung eines Abzugs nachweislich auf dem Grundstück verbrauchter oder zurückgehaltener Wassermengen ohne der Ausschlussmenge von 12 m³, so würden zwangsläufig die Kanalgebühren pro Kubikmeter Wasser ansteigen. Von dieser Gebührenerhöhung wären alle Gebührenpflichtigen im Gemeindebereich Berg betroffen. Der Vorteil der einen wäre demnach zugleich der Nachteil der übrigen Haushalte.

Im Übrigen sollte das Trinkwasser nur in Nottfällen zur Gartenbewässerung verwendet werden. Die beste Quelle für das Gartengießwasser ist immer noch das Regenwasser. Die Gemeinde Berg empfiehlt deshalb allen Gartenbesitzern, ausreichend Speichervolumen für Regenwasser vorzuhalten, denn dieses Wasser wird nicht gebührenpflichtig. Aus diesem Grunde gewährt die Gemeinde Berg zur Verbesserung des Grundwasserhaushalts und insbesondere zur Schonung der Trinkwasserreserven Zuschüsse für Maßnahmen zur Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser.

Der in der Satzung geforderte **Nachweis** - der dem Gebührenpflichtigen obliegt - hat durch einen Sonderwasserzähler zu erfolgen, der die verbrauchte bzw. zurückgehaltene Wassermenge (z. B. Wasser zum Gießen des Gartens) erfasst. Dieser Zähler muss geeicht sein und ist - möglichst von einer Fachfirma - **fest und frostsicher in die Entnahmeleitung im Innenbereich** einzubauen. Die Verwendung sog. mobiler Zähler als Außenzähler an der Verbrauchsstelle, ist somit nicht zulässig. Des Weiteren darf die durch diesen Sonderwasserzähler erfasste Wasserentnahmestelle keinen direkten oder indirekten Einlauf zum Kanal haben. Geeichte Wasserzähler können nach dem Eichgesetz nur sechs Jahre verwendet werden, so dass dieser Sonderwasserzähler für Gartenwasser von Ihnen nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) gewechselt werden muss bzw. eine Nacheichung zu erfolgen hat.

Die Kosten für Beschaffung, Einbau, Betrieb, Unterhaltung, Reparatur und Auswechslung des Zählers sowie folgende Zählerwechsel bzw. Nacheichung haben Sie als Gebührenpflichtiger zu tragen, da Sie der Gemeinde Berg gegenüber den Nachweis erbringen müssen.

Bei Ihren Überlegungen bitten wir die derzeitige Abwassergebühr in Höhe von 1,60 €/m³ (= 1.000 l) und die Tatsache, dass Sie nur die Abwassergebühr - nicht jedoch die Wassergebühr - sparen, zu berücksichtigen. Außerdem dürfen die Kosten für den Sonderwasserzähler, der alle sechs Jahre ausgewechselt bzw. nachgeeicht werden muss, nicht außer Acht gelassen werden.

Beispiel (gerechnet auf die Dauer der Eichzeit von 6 Jahren):

- Gesamt-Installationskosten in Höhe von ca. 100 - 170 € (Kosten für einen festinstallierten Zähler - Einbau-/Unterputzzähler - zuzüglich Montagekosten durch Fachfirma).
- Verbrauch (z. B. 20 m³/jährlich) für Gartengießwasser; Kanalgebühren auf 6 Jahre = 120 m³ x 1,60 € = 192,00 €
- Aufgrund der jährlichen Bagatellgrenze von 12 m³ werden beim Abzug 72 m³ nicht berücksichtigt. D. h., auf die Dauer der Eichzeit können 48 m³ (120 m³ - 72 m³) in Abzug gebracht werden. Somit ergibt sich eine Ersparnis bei der Kanalgebührenabrechnung von ca. 77 € (48 m³ x 1,60 €). Demgegenüber stehen aber die o. a. Investitionskosten für den Sonderwasserzähler in Höhe von ca. 100 - 170 €.

So müssten Sie bei Gesamtkosten für den Sonderwasserzähler von z. B. 100 € über 20 m³ = 20.000 Liter (= 2.000 Gießkannen) pro Jahr im Garten benötigen, damit sich für Sie der Abzug der für Gartengießwasser verbrauchten Menge bei der Kanalgebührenabrechnung und die damit verbundene Investition für den Sonderwasserzähler auch tatsächlich lohnt. Diese Menge wird im Garten häufig nicht verbraucht.

Anmerkung zur Befüllung von Schwimmbecken über den Sonderwasserzähler für Gartenwasser:

Nachdem das Wasser aus dem Schwimmbecken in den Kanal entleert werden muss, kann die über diesen Sonderwasserzähler bezogene Wassermenge zur Befüllung des Schwimmbeckens nicht von der Kanaleinleitungsgebühr abgezogen werden.

Falls Sie künftig auf Ihrem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen bei der Kanalgebührenabrechnung absetzen wollen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Der Sonderwasserzähler ist in der Zuleitung im Innenbereich zu installieren.
2. Die Daten des Zählers sind nach dem Einbau in das umseitige Antragsformular einzutragen. Der Antrag ist bei der Gemeinde Berg einzureichen.
3. Nach Antragstellung wird der eingebaute Sonderwasserzähler für Gartenwasser von Mitarbeitern der Gemeinde Berg überprüft und verplombt. Erst nach dieser Abnahme durch die Gemeinde wird ein Abzug von den Abwassergebühren möglich sein.
4. Die Verwaltung wird den zusätzlichen Zähler erfassen und diesen künftig zusammen mit dem Hauptwasserzähler jährlich mit ablesen. Der ermittelte Verbrauch des Sonderwasserzählers für Gartenwasser wird dann vom Gesamtverbrauch bei der Abwassergebührenabrechnung in Abzug gebracht, aber nur der nachgewiesene Wasserverbrauch, der über der Bagatellgrenze von 12 m³ liegt.

Hinweise: Die Gemeinde behält sich weitere stichprobenartige Überprüfungen der für den Abzug der Abwassergebühren relevanten Sachverhalte (Zähler, Verwendung, etc.) vor. Falsche Angaben des Antragstellers stellen eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz dar.

Weitergehende Fragen richten Sie bitte an die Gemeindeverwaltung Berg, Herrnstraße 1, 92348 Berg (Sachbearbeiterin: Frau Himmler, Tel. 09189/44 11 - 18, Zimmer-Nr. 9).
Dort erhalten Sie auch das entsprechende Antragsformular.